



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.384
Eingereicht am:	19.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1137/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es um die Arbeiten zur Motion 029-2022?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen aus der Motion 029-2022, Ziffern 1 bis 6, und mit Bezug auf die aktuelle Situation bei der Nutzung der ökologischen Wasserkraft im Kanton Bern gebeten:

1. Wie weit ist der Regierungsrat mit seiner Strategie, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will?
2. Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde?
3. Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will, und wie weit und bis wann sollen weitere Stakeholderinnen und Stakeholder abgeholt werden?
4. Bis wann kann der Regierungsrat aufzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW an den KWO übernehmen will und wie man diesbezüglich vorgehen müsste?

Wie wird der Meinungsbildungsprozess innerhalb der KWO-Aktionärinnen durch den Kanton gesteuert und wie werden die Interessen der Aktionärinnen BKW, iWB, EWB, EWZ unter Einflussnahme des Kantons Bern als Konzessionsgeber koordiniert?

Die BKW hat 50 Prozent Aktienanteil an der KWO. IWB, EWB und EWZ halten je ein Drittel der weiteren 50 Prozent. Wie ist der Stichentscheid geregelt, wenn die Interessen bei 50 zu 50 Prozent stehen, d. h. wenn es zu einer Pattsituation kommt?

5. In der Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss zu Ziffer 5 gibt der Regierungsrat erste Auskünfte, wie die aktuellen Investitionen der KWO bis zum Konzessionsende amortisiert bzw. finanziell bewertet werden. Kann der Regierungsrat auch eine Antwort dazu geben, wie dies bis zum Konzessionsende für die bisherigen und zukünftigen Investitionen in die Neubauten geregelt wurde?
6. Betreffend Ziffer 6 erwarten wir eine Antwort für den ganzen Kanton Bern, die aufzeigt, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass durch die diversen Interessen die Rekonzessionierungen bei fehlender Strategie oft vor den Gerichten landen und in langjährigen Prozessen eine Lösung gefunden werden muss. Daher ist Dringlichkeit angesagt bei der Beantwortung der Fragen. Dies auch, wenn es «nur» ein Zwischenbericht über den Arbeitsstand ist, der dem Grossen Rat vorgelegt werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Die Wasserkraft als erneuerbare und umweltfreundliche Energieform hat insgesamt eine wichtige energiepolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung, weshalb sie gezielt gestärkt werden soll. Im Kanton Bern sind mit den Projekten Trift, Erhöhung Staumauer Grimselsee und Erhöhung Staumauer Oberaarsee drei Vorhaben von nationaler Wichtigkeit geplant. Für die rasche Realisierung dieser Projekte ist es wichtig, dass klare Rahmenbedingungen für die Investoren geschaffen werden und die Strategie des Regierungsrats beim Auslaufen von Konzessionen bekannt ist.

1. *Wie weit ist der Regierungsrat mit seiner Strategie, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will?*

Der Regierungsrat verabschiedete am 20. August 2025 die Konzessionsstrategie Wasserkraft (vgl. [RRB 862/2025](#) und entsprechende [Medienmitteilung vom 26. August 2025](#)). Die Strategie regelt, wie der Regierungsrat bei auslaufenden Konzessionen der Wasserkraft vorgehen wird. Die Strategie wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 zur Kenntnis gebracht. Damit wird auch der Auftrag der [Motion 029-2022](#) erfüllt.

2. *Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde?*

Die Konzessionsstrategie Wasserkraft zeigt auf, dass der Regierungsrat beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall lediglich in zweiter Priorität anstrebt. Das deshalb, weil die Wasserkraft bereits heute mehrheitlich von Berner Unternehmen betrieben wird und sich die heutige Zusammenarbeit in den vergangenen Jahrzehnen bewährt hat. Ein Heimfall wäre mit potenziellen Streitigkeiten und Verzögerungen beim Ausbau der Wasserkraft verbunden.

Die KWO ist die einzige Wasserkraftkonzessionärin im Kanton Bern mit massgebender Beteiligung von ausserkantonalen Energieversorgern. Der Regierungsrat will deshalb den Anteil der Berner Unternehmen an der KWO stärken. Mit den Aktionären der KWO wurden bilaterale Gespräche gestartet und die anzustrebenden Beteiligungen festgelegt. Der Regierungsrat behält sich zur Durchsetzung seiner Ziele bei der KWO einen Heimfall vor. Das allerdings nur in zweiter Priorität. Ein Heimfall könnte die rasche Realisierung der genannten strategischen Projekte verzögern oder erschweren, weshalb der Regierungsrat in erster Priorität eine Verhandlungslösung mit den Aktionären anstrebt.

3. *Wie weit bzw. bis wann kann dargelegt werden, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will, und wie weit und bis wann sollen weitere Stakeholderinnen und Stakeholder abgeholt werden?*

Der Regierungsrat legt sein Rollenverständnis in der Konzessionsstrategie sowie im Vortrag zur Strategie dar. Als Konzessionsgeber hat der Kanton Bern die Aufgabe, verschiedene Interessen abzuwägen und bestmögliche Entscheide für den Kanton zu treffen. Dazu gehören nebst volkswirtschaftlichen, ordnungspolitischen und finanziellen Interessen beispielsweise energiepolitische Zielsetzungen, wie die Sicherstellung der Umsetzung der strategisch wichtigen Projekte Kraftwerk Trift oder die Staumauererhöhungen Grimsel- und Oberaarsee.

In Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW ist der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär bestrebt, die Unternehmung zu stärken. Dementsprechend hat er als Aktionär ein Interesse, den Anteil der BKW an der KWO zu erhöhen. Hinsichtlich der Konzessionserneuerungen bei der KWO haben bereits bilaterale Gespräche mit den Aktionären der KWO stattgefunden und sollen zeitnah weitergeführt werden.

4. *Bis wann kann der Regierungsrat aufzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW an den KWO übernehmen will und wie man diesbezüglich vorgehen müsste?*

Der Regierungsrat legt in der Konzessionsstrategie Wasserkraft dar, weshalb der Berner Anteil an der KWO gestärkt werden soll. Als Mehrheitsaktionär der BKW ist der Kanton Bern indirekt auch an den Kraftwerken der KWO mitbeteiligt. Es ist allerdings keine Grundaufgabe des Kantons, selbst Wasserkraftanlagen zu betreiben. Eine Änderung des heutigen Systems ist nicht sachgerecht und daher auch nicht vorgesehen.

Nach der Kenntnisnahme der Konzessionsstrategie durch den Grossen Rat werden unter Leitung des Kantons die in der Strategie festgelegten Grundsätze im Rahmen eines Memorandum of Understanding konkretisiert und anschliessend umgesetzt werden. Zwecks Durchsetzung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse an der KWO behält sich der Regierungsrat wie bereits erwähnt die Ausübung des Heimfallrechts explizit vor.

5. *In der Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss zu Ziffer 5 gibt der Regierungsrat erste Auskünfte, wie die aktuellen Investitionen der KWO bis zum Konzessionsende amortisiert bzw. finanziell bewertet werden. Kann der Regierungsrat auch eine Antwort dazu geben, wie dies bis zum Konzessionsende für die bisherigen und zukünftigen Investitionen in die Neubauten geregelt wurde?*

Für Investitionen, welche innerhalb der verbleibenden Konzessionsdauer nicht abgeschlossen werden können, schloss der Kanton Bern mit der KWO mehrere Amortisationsvereinbarungen ab. Solange die KWO keine Gewissheit hat, ob ihr die Konzession per 1. Januar 2042 erneuert wird, wird sie für Erweiterungsinvestitionen den Kanton wahrscheinlich weiterhin um Abschluss einer Amortisationsvereinbarung ersuchen.

Gestützt auf Artikel 58a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) reichte die KWO im März 2023 beim Regierungsrat ein Gesuch um eine Konzessionserneuerungszusicherung per 1. Januar 2042 ein. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bestrebt, der KWO möglichst rasch dieses Versprechen abzugeben. Dies setzt jedoch voraus, dass die von

ihm geforderte Erhöhung der Anteile von BKW und ewb auf insgesamt mindestens 80 Prozent umgesetzt wird. Sobald eine solche Zusicherung abgegeben werden kann, erübrigen sich weitere Amortisationsvereinbarungen.

6. *Betreffend Ziffer 6 erwarten wir eine Antwort für den ganzen Kanton Bern, die aufzeigt, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum?*

Dem Kanton Bern sind aktuell drei massgebliche Fälle bekannt. Die Projekte Grimsel 3 und Handeck 4 werden aufgrund der aktuellen Ertragslage der Wasserkraft von den Betreibern derzeit nicht umgesetzt. Entsprechend werden auch Teile von erteilten Konzessionen nicht vollumfänglich ausgenutzt. Beim Kraftwerk Wynau hob das Bundesgericht die ursprünglich erteilte Baubewilligung auf, weshalb auch in diesem Falle die maximale Wasserkraftnutzung nicht ausgeschöpft werden kann.

Die gemäss Konzessionen (Wassernutzungsrecht) zugelassene Wasserkraftnutzung liegt in der Eigenverantwortung des entsprechenden Energieunternehmens. Eine Pflicht zur Produktion ist weder in der Wassernutzungsgesetzgebung noch in den meisten Konzessionen enthalten. Eine erste, neuere Ausnahme ist der noch nicht rechtskräftige Konzessionsänderungsentscheid zum Projekt Trift der KWO, der diesbezüglich Bestimmungen enthält. Gemäss Wassernutzungsgesetz kann eine Konzession widerrufen werden, sofern sie nicht innerhalb von 5 Jahren ausgenützt wird (Art. 29 Abs. 1 Bst. b des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997, WNG; BSG 752.41). Dies wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn am gleichen Gewässerabschnitt andere Interessen oder Nutzungsabsichten angemeldet werden. Die Konzessionäre berücksichtigen bei den Überlegungen zur Nutzung jeweils auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit. Der Kanton übernimmt diesbezüglich keine Aufsichtspflicht. Deshalb hat er auch keine einfach verfügbare Gesamtübersicht über erteilte Konzessionen und andere Nutzungsrechte (gesammelt in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren), die nicht, nicht mehr oder nur teilweise (mengenmässig oder z.B. saisonal) genutzt werden. Im Gegensatz zur Produktion ist die maximal ausgenutzte Wassermenge gemäss Konzession verbindlich. Kontrolliert wird sie insbesondere bei grossen Anlagen (>1 MW) mit der alle 10 Jahre erfolgenden Neuberechnung des Wasserzinses.

Verteiler

– Grosser Rat